

Satzung des Vereins **B.I.S.S.**
(„BERLINER INITIATIVE SICHERE STADT“)
D27/368-18

§ 1

Der Verein führt den Namen B.I.S.S. (Berliner Initiative Sichere Stadt)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wenn und soweit diese Interessen durch Maßnahmen staatlicher Institutionen oder ihrer Vertreter durch aktives Tun oder vorwerfbares Unterlassen tangiert werden. Diese Zielsetzung soll realisiert werden u.a. durch die Analyse und Bewertung behördlicher Missstände, insbesondere im Bereich der Polizei Berlin, um diese Missstände zuständigen verantwortlichen Stellen vorzustellen und diesen konstruktive Vorschläge zu der Möglichkeit zu unterbreiten, diese Missstände abzustellen. So ist beispielhaft ein Ziel der Vereinstätigkeit die Wahrnehmung der Interessen der Berliner Polizeibediensteten, die in ihrer Gesundheit durch den Betrieb unzulänglicher Schießanlagen betroffen sind.

Darüber hinaus ist Ziel und Zweck des Vereins die Unterstützung seiner Mitglieder auch in sonstigen Fällen, wenn und soweit das Mitglied in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit rechtliche oder sonstige Nachteile erleidet.

Insgesamt versteht sich der Verein als Gemeinschaft von Behördenangehörigen zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, wobei diese Interessengemeinschaft unabhängig und nur den eigenen Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet ist. Dabei sollen auch die Interessen von Behördenangehörigen vertreten werden, die bei ihrer Interessensvertretung oder hinsichtlich ihrer Vereinszugehörigkeit begründet anonym bleiben wollen.

Ob und wie der Verein im konkreten Einzelfalle tätig wird, bestimmt der Vereinsvorstand in abschließender Kompetenz, und zwar durch Mehrheitsbeschluss gem. § 10 (letzter Absatz).

§ 3

Der Vereinsvorstand kann mit dem Ziel der Erreichung vorstehend genannter Ziele und Zwecke gutachterliche Aufträge vergeben und Rechtsanwälte mit der Interessenwahrnehmung des Vereins oder seiner Mitglieder beauftragen.

§ 4

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder aktive oder pensionierte Behördenbedienstete werden, in Ausnahmefällen jede andere natürliche und juristische Person. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen:

- durch Tod des Mitglieds,
- durch Austrittserklärung oder
- durch Ausschluss aus dem Verein,

2. bei juristischen Personen ferner durch Kündigung des Organs dieser juristischen Person oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit seinen Leistungspflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung im Rückstand ist.

§ 7

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 9

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) erster Vorsitzender,
- b) zweiter Vorsitzender,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
- f) dem Leiter der Organisation,

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten.

Der Vorstand kann weitere Personen mit der Durchführung einzelner Aufgaben beauftragen. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit ist, nach dortiger Vorlage des Anliegens, die Meinung des Beirats ausschlaggebend.

§ 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand setzt einen Beirat ein (§ 11a der Satzung). Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert. Der Vorstand verpflichtet sich, bei allen wesentlichen Entscheidungen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§11a

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen, höchstens 6 Personen. Eine Mitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich jedoch erwünscht.

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen Fragen.

Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, wobei diese Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden,
- c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Kosten
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- e) Bestätigung oder Ablehnung von ausgesprochenen Ehrenmitgliedschaften durch den Vorstand.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden) mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer sowie dem ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des Vereins unterschrieben.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der Gesamtvorstand bestimmt die Verwendung der zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandenen Vereinsmittel.

§ 15

Wenn und soweit in vorstehender Fassung der Satzung männliche Formulierungen gewählt worden sind, gelten diese entsprechend auch für weibliche Personen.